

SOZIALVERSICHERUNGEN: UNTERSTELLUNG VON GRENZGÄNGERN

Obwohl die europäischen Reglemente bereits seit April 2012 anwendbar sind, haben die französischen Behörden erst letztes Jahr damit begonnen, Schweizer Unternehmen, welche Grenzgänger beschäftigen, den französischen Sozialversicherungen zu unterstellen. Grenzgänger, welche sowohl in der Schweiz als auch in einem andern Land der EU arbeiten (Mehrfachtätigkeit), unterstehen grundsätzlich nur den Sozialversicherungen eines Landes.

Anwendbares Recht bei Mehrfachtätigkeit

Schweizer oder EU-Angehörige, welche in zwei oder mehreren Staaten gleichzeitig oder abwechselnd einer bezahlten Arbeit für einen oder mehrere Arbeitgeber nachgehen, unterstehen den Sozialversicherungen des Wohnsitzstaates, sofern dort ein wesentlicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Eine wesentliche Aktivität liegt vor, wenn die Tätigkeit mindestens 25% der Arbeitszeit und/oder der Entlohnung für die Gesamtheit der Tätigkeiten beträgt. Das Wohnsitzprinzip hat zur Folge, dass der Schweizer Arbeitgeber auf das Schweizer Einkommen des Grenzgängers französische Sozialbeiträge leisten muss, wenn der Arbeitnehmer in Frankreich neben seiner Aktivität in der Schweiz eine wesentliche Tätigkeit ausübt. Übt der Grenzgänger in seinem Wohnsitzstaat keinen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit aus, sind je nach Sitz des Arbeitgebers/der Arbeitgeber andere Regeln anwendbar.

Home-Office

Bei Home-Office wird ebenfalls obenstehende Regel angewandt: Arbeitet ein bei einer Schweizer Firma angestellter Arbeitnehmer während mindestens 25% seiner Arbeitszeit von seinem Wohnort in Frankreich aus, muss die Gesamtheit seines Einkommens den französischen Sozialversicherungen unterstellt werden.

Arbeitslosigkeit

Gemäss einem französisch-schweizerischen Abkommen wird ein französischer Staatsangehöriger den französischen Sozialversicherungen unterstellt, wenn er in seinem Wohnsitzstaat als arbeitslos gemeldet ist und in der Schweiz eine Berufstätigkeit ausübt. Ende April 2016 hat Frankreich jedoch akzeptiert, dieses Abkommen provisorisch nicht mehr anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass das Schweizer Einkommen in einem solchen Fall den Schweizer Sozialversicherungen unterstellt wird.

Selbständige Tätigkeiten in mehreren Staaten

Wer in mehreren Staaten einer selbständigen Tätigkeit nachgeht, untersteht in seinem Wohnsitzstaat den Sozialversicherungen, sofern er dort einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit (25%) ausübt. Ob die Tätigkeit wesentlich ist, wird anhand des Umsatzes, der Arbeitszeit, der Anzahl erbrachten Dienstleistungen und/oder des Einkommens beurteilt.



Ist die Tätigkeit im Wohnsitzstaat nicht wesentlich, untersteht der Selbständigerwerbende dort den Sozialversicherungen, wo er den Mittelpunkt seiner Tätigkeit hat. Letzterer wird anhand des Standorts der fixen und dauernden Betriebsräumlichkeiten, der gewöhnlichen Art oder der Dauer der ausgeübten Tätigkeiten, der Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und unter Würdigung der gesamten Umstände ermittelt.

Selbständige und unselbständige Tätigkeit

Übt eine Person in einem Staat eine unselbständige und in einem andern Staat eine selbständige Tätigkeit aus, untersteht sie den Sozialversicherungen des Landes, wo sie einer unselbständigen Tätigkeit nachgeht. Geht sie in mehreren Ländern verschiedenen unselbständigen Tätigkeiten nach, wird die Unterstellung der selbständigen Tätigkeit mittels der Regeln zur Mehrfachstätigkeit ermittelt.

Unbedeutende Tätigkeiten

Bei Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten werden unbedeutende Tätigkeiten (geringfügige Tätigkeiten oder Arbeitszeit und/oder Entlohnung unter 5%) zur Bestimmung der Unterstellung nicht berücksichtigt. Unbedeutende Tätigkeiten werden jener Gesetzgebung unterstellt, welche anhand der übrigen Tätigkeiten des Arbeitnehmers ermittelt wurde.

Tipps

Besonders bei der Teilzeit-Anstellung von Grenzgängern ist Vorsicht geboten. Dem Arbeitgeber wird geraten, sich bei seinen Arbeitnehmern über eine allfällige im Ausland ausgeübte Zweittätigkeit zu erkunden. Diese könnte nämlich dazu führen, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer den ausländischen Sozialversicherungen anschliessen muss. Der Arbeitgeber kann darauf bestehen, dass sich der Arbeitnehmer schriftlich zu einer Information verpflichtet, wenn er eine Zweittätigkeit in einem anderen Staat beabsichtigt.

Régine de Bosset, Handelskammer Neuenburg (CNCI)

August 2016

